

MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 3/2009 VOM 29. MAI 2009

Revision der Kotierungsregularien der SIX Swiss Exchange – Inkrafttreten der neuen Regularien

Beschluss des Regulatory Board vom 29. Oktober 2008

Inkrafttreten: 1. Juli 2009

I. AUSGANGSLAGE

Das geltende Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange («KR») **trat im Januar 1996 in Kraft**. Die letzte Teilrevision fand am 29. März 2006 statt. Das KR und seine Ausführungserlasse wurden zwar während der letzten zehn Jahre laufend an die geänderten Bedürfnisse des Marktes und gesetzgeberischen Neuerungen angepasst (Erlass neuer Zusatzreglemente, Schemata, Richtlinien, Rundschreiben etc. sowie Anpassung bestehender Regularien), allerdings verfügte das Regelwerk durch die verschiedenen punktuellen Anpassungen nicht mehr in jeder Hinsicht über die nötige Klarheit und Übersichtlichkeit. Ziel der nun abgeschlossenen Revision war deshalb, nebst der **Anpassung an gesetzgeberische Neuerungen**, vor allem auch eine **Straffung bzw. Vereinfachung der Struktur zur Steigerung der Benutzerfreundlichkeit**.

Aufgrund des anfangs Jahres kommunizierten Beschlusses des Verwaltungsrats der SIX Group AG betreffend **Rückführung des Aktienhandels von SMI®- bzw. SLI®-Gesellschaften** auf die schweizerische Handelsplattform der SIX Swiss Exchange wurde auch die ursprünglich auf Anfang Jahr geplante Inkraftsetzung der revidierten Kotierungsregularien auf den 1. Juli 2009 verschoben.

II. VERBESSERTE STRUKTUR DES HANDBUCHS «ZULASSUNG VON EFFEKTEN»

Zum Zweck der Straffung der Struktur der Regularien wurden die Bestimmungen der **früheren Zusatzreglemente** für die Kotierung von Beteiligungsrechten (z. B. für Investmentgesellschaften, Immobiliengesellschaften, «Local Caps», Hinterlegungsscheine, kollektive Kapitalanlagen) in einem **neuen Kapitel «Ergänzende Sonderbestimmungen»** in das Kotierungsreglement eingefügt. In diesem Zusammenhang steht auf der Webseite der SIX Swiss Exchange als Hilfsmittel eine **Konkordanztabelle** (Vergleich altes/neues Kotierungsreglement) zur Verfügung:

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/news_de.html

Die Kotierungsbestimmungen für Forderungsrechte (Anleihen und Derivate) befinden sich neu in zwei Zusatzreglementen: dem **Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen** und dem **Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten**.

Auch die **Anzahl der Richtlinien wurde reduziert** und aufgrund ihrer Regelungsgegenstände gruppiert. Einige Richtlinien wurden neu erlassen (z. B. Richtlinie betr. Streuung von

Beteiligungsrechten, Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte, Richtlinie betr. Forderungsrechte mit besonderer Struktur).

Im Zusammenhang mit der **neuen Organisation des Regulatory Board als Zulassungsbehörde** beinhaltet das revidierte Handbuch «Zulassung von Effekten» neu auch das **Organisationsreglement der SIX Group AG hinsichtlich der Regulatorischen Organe für die Börsen der Gruppe**.

III. NEUE NAMENSGEBUNG IM AKTIENMARKT

Zusammen mit der Revision der Regularien wurde auch die Namensgebung im Aktienmarkt überprüft. Bisher wurde in diesem Kontext jeweils von Regulierungssegmenten gesprochen. Dies hat oft zu Verwechslungen mit den Handelsssegmenten geführt, die in ihrer Ausgestaltung mit den Regulierungssegmenten nicht identisch sind. Neu wird künftig von **regulatorischen Standards** und nicht mehr von Segmenten gesprochen.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die neue Namensgebung im Aktienmarkt:

Bisher	Neu
Hauptsegment	Main Standard
SWX Local Caps	Domestic Standard
Investmentgesellschaften	Standard für Investmentgesellschaften
Immobilien gesellschaften	Standard für Immobilien gesellschaften

IV. ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

A. Sprachregelung (Art. 8 KR)

Im Sinne der Vereinheitlichung und Vereinfachung können neu sämtliche Dokumente, die dem Regulatory Board (vormals «Zulassungsstelle») bzw. SIX Exchange Regulation einge-reicht werden, **alternativ in deutsch, französisch, italienisch oder englisch** verfasst werden.

B. Revisionsorgane (Art. 13 KR)

In Umsetzung der Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes («RAG») dürfen Emittenten nur ein Revisionsorgan bestellen, welches über eine Anerkennung als staatlich beauf-sichtigtes Revisionsunternehmen durch die Revisionsaufsichtsbehörde («RAB») verfügt. Auf-grund der **durch das RAG statuierten Kompetenzregelung zugunsten der RAB** wird auf die bisherige Regelung, dass Revisionsorgane verpflichtet sind, ausdrücklich mittels einer Zustimmungserklärung die durch die Regularien der SIX Swiss Exchange auferlegten Pflichten anzuerkennen und sich der Verfahrens- und Sanktionsordnung der SIX Swiss Exchange zu unterwerfen, vollumfänglich verzichtet. Die durch die RAB beaufsichtigten Revisionsorgane **werden daher nicht mehr der Verfahrens- und Sanktionsordnung der SIX Swiss Exchange unterworfen sein**. Einzig die RAB wird für die Aufsicht (d.h. Durchsetzung und Sanktionierung) der Revisionsorgane zuständig sein. Der Emittent wird SIX Exchange Regu-

lation jedoch nach wie vor den **Wechsel seines Revisionsorgans melden** müssen. Im Rahmen dieser Meldung wird der Emittent zusätzlich, wie auch im Kotierungsverfahren, den **Nachweis der Anerkennung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen in Form einer Kopie des entsprechenden Eintrags auf der Webseite der RAB** erbringen müssen.

C. Form des Kotierungsprospekts (Art. 29 KR)

Bisher konnten **Kotierungsprospekte für Beteiligungsrechte** nur als Einzeldokument erstellt werden. Neu ist für den Fall, dass Emissionspreis und -volumen im Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsprospekts zur Prüfung noch nicht bekannt sind, unter Einhaltung gewisser Auflagen **auch die Erstellung eines zweiteiligen Prospekts möglich**. Dabei wird der Kotierungsprospekt nach Bekanntwerden der fehlenden Angaben durch einen Zusatz ergänzt und stellt zusammen mit diesem den endgültigen Kotierungsprospekt dar. Diese Möglichkeit entspricht der geltenden Regelung in der EU.

Auch für den **Bereich der Anleihen und der Derivate** wurden die Bestimmungen betreffend Form des Kotierungsprospekts angepasst (Art. 14 Zusatzreglement Anleihen und Art. 21 Zusatzreglement Derivate). Das bisher relativ komplizierte Prospektregime mit verschiedenen Varianten wurde auf **zwei mögliche Arten der Prospekterstellung** reduziert: Neu kann der Kotierungsprospekt entweder als Stand-Alone-Prospekt oder als SIX Swiss Exchange-registriertes Emissionsprogramm erstellt werden. Auch das Verfahren bezüglich Registrierung eines Emissionsprogramms wurde für Anleihen und Derivate vereinheitlicht.

D. Veröffentlichung des Kotierungsprospekts (Art. 30 KR)

Gemäss revidiertem Kotierungsreglement ist es weiterhin möglich, den Kotierungsprospekt entweder durch Abdruck in mindestens zwei landesweit verbreiteten Zeitungen oder durch kostenlose zur Verfügung Stellung in gedruckter Form zu veröffentlichen. Neu ist aber auch die **elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Emittenten** zulässig, wobei den Anlegern nach wie vor auf Verlangen eine gedruckte Version kostenlos zuzustellen ist. Zudem sieht das revidierte Kotierungsreglement vor, dass die SIX Swiss Exchange bzw. SIX Exchange Regulation genehmigte Kotierungsprospekte zur Information der Anleger neu auf ihrer Webseite aufschalten kann.

E. Verweismöglichkeiten («incorporation by reference») (Art. 35 KR)

Neu werden **sämtliche Verweismöglichkeiten gemäss geltendem EU-Recht** im Kotierungsprospekt auch im Rahmen der Kotierung von Beteiligungsrechten und Derivaten möglich sein.

F. Schemata

Den Neuerungen in den Schemata liegt im Wesentlichen eine Annäherung an das geltende EU-Recht zugrunde. So wird zum Beispiel für die Kotierung von Beteiligungsrechten neu eine **ganzheitliche und prominente Darstellung wesentlicher Risikofaktoren** verlangt, das Erfordernis der **Nennung gewisser Verfahren und Schuldsprüche gegen Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und gesellschaftsrechtliche Aufsichtsorgane**

im Kotierungsprospekt eingeführt und eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen betreffend **erforderliche Angaben zu Investitionen** vorgenommen.

G. Kotierungsinserat (Art. 38 KR)

Neu ist die Veröffentlichung von Kotierungsinseraten im Zusammenhang mit der Kotierung von Beteiligungsrechten auch lediglich **auf elektronischem Weg durch Veröffentlichung an einer zentralen Stelle** (d.h. auf der Webseite der SIX Swiss Exchange bzw. der SIX Exchange Regulation) möglich. Den Emittenten bleibt es selbstverständlich freigestellt, ob sie ihre Inserate zusätzlich in der herkömmlichen Art in Zeitungen mit landesweiter Verbreitung publizieren wollen.

H. Kotierungsverfahren (Art. 42 ff. KR)

Die **Grundsätze des Kotierungsverfahrens**, welche **im Wesentlichen nicht modifiziert** wurden, werden in Art. 42 ff. KR beschrieben.

Diese Bestimmungen müssen jedoch, je nach zu kotierenden Effekten, entweder zusammen mit der **Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte** oder mit der **Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte**, welche bei der Kotierung von Anleihen und Derivaten gilt, angewendet werden.

I. Emittentenerklärung (Art. 45 KR)

Im Rahmen des Kotierungsverfahrens ist nach wie vor die Unterzeichnung einer Emittentenerklärung erforderlich. Neu wird zwecks Anerkennung der Rechtsgrundlagen und im speziellen der Schiedsklausel der SIX Swiss Exchange eine **separate Zustimmungserklärung** (Art. 45 Ziff. 4 KR; Art. 16 Ziff. 3 Zusatzreglement Anleihen; Art. 23 Ziff. 3 Zusatzreglement Derivate) des Emittenten erforderlich sein. Der Wortlaut dieser Zustimmungserklärung wird auch auf der Webseite der SIX Swiss Exchange bzw. der SIX Exchange Regulation abrufbar sein.

J. Unternehmenskalender (Art. 52 KR)

Neu ist **mit Aufnahme des Handels sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres** ein Unternehmenskalender zu erstellen. Dieser soll Angaben über die wesentlichen Termine des Emittenten von Beteiligungsrechten, insbesondere die Generalversammlung enthalten.

K. Sanktionen (Art. 59 ff. KR)

Im Bereich der Sanktionen **erhöht sich der Maximalbetrag der verhängbaren Busse** von aktuell bis CHF 200'000.- auf bis zu CHF 10 Mio. Bei der Festsetzung der Bussenhöhe wird neu einerseits **zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit differenziert** (bis zu CHF 1 Mio bei Fahrlässigkeit bzw. CHF 10 Mio bei Vorsatz) und andererseits auch die **Sanktionsempfindlichkeit** des Betroffenen berücksichtigt.

L. Provisorische Zulassung zum Handel (Art. 25 ff. Zusatzreglement Anleihen und Art. 31 ff. Zusatzreglement Derivate)

Die provisorische Zulassung zum Handel ist bei Derivaten neu erst dann möglich, wenn der Neuemittent vom Regulatory Board im Rahmen eines **Genehmigungsverfahrens** bewilligt wurde. Das Gesuch um Genehmigung eines Neuemittenten muss von einem anerkannten Vertreter spätestens 20 Börsentage vor dem gewünschten Datum der Genehmigung eingereicht werden. Im Gesuch muss unter anderem erläutert werden, inwiefern der Emittent und/oder der Sicherheitsgeber die Anforderungen an den Emittenten gemäss dem Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten erfüllt.

Im Bereich der Anleihen erfolgt hingegen lediglich eine **Vorprüfung des Neuemittenten** mit einer verkürzten Prüfungsfrist von drei Börsentagen.

Für **weitere Ausführungen zu den Neuerungen** wird auf den auf der Webseite der SIX Swiss Exchange publizierten **Vernehmlassungsbericht** verwiesen:

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/news_de.html

V. AUFHEBUNG VON RICHTLINIEN

Im Rahmen der Revision der Kotierungsregularien wurden die Bestimmungen verschiedener Richtlinien entweder in andere Kotierungsregularien integriert, neu in den Regularien der SIX SIS AG («SIX SIS») verankert oder ganz aufgehoben.

A. In andere Kotierungsregularien integrierte Richtlinien

Die folgenden Richtlinien wurden in andere Kotierungsregularien integriert:

- **Richtlinie betr. Veräusserungsverbote (Lock-up Agreements):** neu in der Richtlinie betr. Ausnahmen zur Dauer des Bestehens der Emittenten (Track Record);
- **Richtlinie betr. anwendbares Recht und Gerichtsstand von Forderungsrechten:** neu im Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen;
- **Richtlinie betr. Aufstockung von Anleihen:** neu in der Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte;
- **Richtlinie betr. Kotierung von Standard-Optionen und Richtlinie betr. Kotierung von Derivaten:** neu im Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten.

B. In die Regularien der SIX SIS übernommene Richtlinien

Das Regulatory Board hat die **Richtlinie betr. Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften)** sowie die **Richtlinie betr. Kontrolle der Einhaltung der Druckvorschriften für kotierungsfähige Wertpapiere** aufgehoben. Dies erfolgte jedoch unter der Bedingung, dass die SIX SIS künftig Vorschriften bezüglich des möglichen Drucks von Wertpapieren erlässt und deren Einhaltung durch anerkannte Druckereien überprüft. Dieses Vorgehen erachtet das Regulatory Board als zweckmässig, da die SIX SIS auch für nicht SIX Swiss Exchange-kotierte Emittenten bezüglich Druck von Wertpapieren regelmässig

mit letzteren in Kontakt steht und für die Sicherstellung einer rationellen und sicheren Verwahrung der Titel verantwortlich ist.

Die entsprechenden Vorschriften der SIX SIS sind über Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.sec.sisclear.com/sec/cm/de/directives.htm>

C. Aufgehobene Richtlinien

Die folgenden Richtlinien wurden ersatzlos aufgehoben:

- **Richtlinie betr. Kotierung von Originalaktien und Heimatlandverwahrung:** in der Praxis hat sich die Heimatlandverwahrung als internationaler Standard durchgesetzt;
- **Richtlinie betr. Handelbarkeit von Namenaktien:** der Emittent muss der SIX Exchange Regulation aber weiterhin seine Vinkulierungsbestimmungen gemäss Rundschreiben Nr. 1 unter Benützung des auf der Webseite verfügbaren Formulars melden http://www.six-swiss-exchange.com/admission/being_public/reporting/forms_de.html
- **Richtlinie betr. freie Transferierbarkeit von Zahlungen bei Auslandsanleihen.**

VI. INKRAFTTRETEN

Die revidierten Kotierungsregularien treten am **1. Juli 2009** in Kraft und sind per sofort über Internet abrufbar:

Reglemente:

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/rules_de.html

Prospektschemata:

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/templates_de.html

Richtlinien:

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/guidelines_de.html

Rundschreiben:

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/circulars_de.html

Nebst der herkömmlichen Verfügbarkeit im PDF-Format werden alle Regularien den Benutzern **ab 1. Juli 2009** neu auch im **HTML-Format** mit **elektronischer Verlinkung der Artikel und Regularien** auf der per gleichem Datum gültigen neuen Internetadresse von SIX Exchange Regulation zur Verfügung stehen.

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/messages/2009_de.html

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/messages/2009_fr.html

http://www.six-swiss-exchange.com/admission/regulation/messages/2009_en.html